



EuGH-Urteil stärkt die Netzneutralität

Einleitung

Am 15.09.2020 entschied der EuGH, dass es einen Verstoß gegen die Netzneutralität darstelle, wenn nur einzelne Anwendungen oder Dienste, wie beispielsweise Musikdienste, nach Verbrauch des Datenvolumens uneingeschränkt weitergenutzt werden können, andere dagegen blockiert oder verlangsamt werden.¹ Der Grundsatz der Netzneutralität sieht vor, dass alle Daten im Internet diskriminierungsfrei behandelt werden müssen.² Mit diesem Urteil hat der EuGH erstmals die EU-Verordnung 2015/2120 "über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet" ausgelegt.³ Die Pakete der ungarischen Gesellschaft „Telenor“ weisen die Besonderheit auf, dass der durch bestimmte Dienste und Anwendungen generierte Datenverkehr nicht auf den Verbrauch des von den Kunden gebuchten Datenvolumens angerechnet wird.⁴ Nach dem Ausschöpfen des Datenvolumens können die Kunden einige Dienste weiterhin uneingeschränkt nutzen.⁵ Bei den übrigen Anwendungen dagegen wird die Nutzung verlangsamt oder blockiert.

Entscheidung

Die in Ungarn niedergelassene Gesellschaft „Telenor“ stellt Internetzugangsdienste bereit. Dabei bietet sie unter anderem zwei Pakete zum Nulltarif mit bevorzugtem Zugang an.⁶ Zu den Dienstleistungen, die ihren potenziellen Kunden angeboten werden, gehören die Pakete mit der Bezeichnung „MyChat“ bzw. „MyMusic“.⁷

Das Paket „MyChat“ ermöglicht es seinen Abonnenten erstens, ein Datenvolumen von einem Gigabyte zu erwerben und bis zu seinem Verbrauch uneingeschränkt zu nutzen.⁸ Dabei haben die Abonnenten freien Zugang zu den verfügbaren Anwendungen und Diensten, ohne dass die Nutzung von sechs speziellen Anwendungen der Online-Kommunikation, und zwar Facebook, Facebook Messenger, Instagram, Twitter, Viber und Whatsapp auf ihr Datenvolumen angerechnet wird.⁹ Für diese gilt ein sogenannter „Nulltarif“. Zweitens sieht das Paket vor, dass die Abonnenten diese sechs speziellen Anwendungen nach dem Verbrauch ihres Datenvolumens weiterhin ohne Einschränkungen nutzen können, während der Datenverkehr bei den übrigen verfügbaren Anwendungen und Diensten

¹ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19.

² Art. 3 Abs. 3 Verordnung 2015/2120.

³ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19.

⁴ Gerichtshof der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 106/20 Luxemburg, den 15. September 2020.

⁵ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19.

⁶ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 9.

⁷ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 9.

⁸ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 10.

⁹ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 10.

verlangsamt wird.¹⁰ Das Paket „MyMusic“ sieht ähnliche Vorteile für die Nutzung von Musikdiensten vor, wie Spotify oder Apple Music.

Dagegen leiteten die ungarischen Behörden ein Verfahren ein, da sie dabei einen Verstoß gegen die in Art. 3 Abs. 3 der EU-Verordnung 2015/2120 enthaltene Pflicht zur gleichen und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs sahen.¹¹ Der in zwei Klagen befasste Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) hat den EuGH um Vorabentscheidung über die Auslegung und Anwendung der Verordnung ersucht.¹²

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass der Abschluss von solchen Vereinbarungen, geeignet ist, die Ausübung der Rechte der Endnutzer auf einem erheblichen Teil des Marktes einzuschränken.¹³ Solche Pakete können die Nutzung der bevorzugt behandelten Anwendungen und Dienste erhöhen und zugleich die Nutzung der übrigen verfügbaren Anwendungen und Dienste verringern, da bei Verbrauch des Datenvolumens der Anbieter Maßnahmen ergreifen kann, mit denen er die Nutzung technisch erschwert oder sogar unmöglich macht.¹⁴ Je mehr Nutzer solche Vereinbarungen abschließen, desto eher würde der Kern der Rechte und die Entscheidungsfreiheit der Nutzer untergraben.¹⁵ Art. 3 der Verordnung 2015/2120 sei dahin auszulegen, dass solche Pakete mit Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit dessen Abs. 1 nicht zu vereinen sind, da diese Pakete, Vereinbarungen und Blockierungs- oder Verlangsamungsmaßnahmen die Ausübung der Rechte der Endnutzer einschränken.¹⁶ Zudem beruhe die abweichende Behandlung nicht auf objektiv unterschiedlichen Anforderungen an die technische Qualität der Dienste bei speziellen Verkehrskategorien, sondern auf kommerziellen Erwägungen.¹⁷

Schlussfolgerungen

Pakete, die einzelne Dienste bevorzugen und deren Nutzung nicht auf das Datenvolumen angerechnet werden, verstoßen demnach gegen Europarecht. Außerdem ist es auch unzulässig, Verlangsamungs- und Blockierungsmaßnahmen nicht auf alle Dienste zu erstrecken, wenn diese auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Das verstößt nach Auffassung des EuGH gegen die Netzneutralität und beschränkt die einzelnen Nutzer in ihren Rechten.¹⁸ Welche Auswirkungen das Urteil in Deutschland haben wird, bleibt abzuwarten, da die Anbieter bei einem Verbrauch des Datenvolumens regelmäßig bei allen Apps die Nutzung gleichermaßen einschränken und nicht einzelne von der Drosselung ausnehmen.

¹⁰ Vgl. dazu: EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19.

¹¹ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 12.

¹² EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 12.

¹³ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 46.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 44.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 45.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19 Rn. 54.

¹⁷ Gerichtshof der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 106/20 Luxemburg, den 15. September 2020.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 15.09.2020, Rechtssachen C-807/18 und C-39/19.